Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Verfahren zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen

1.) Ausstellende Ebene

Für Landesverbände, die als gemeinnütziger e.V. selbst Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen (LV Bayern, LV Berlin-Brandenburg, LV Bremen, LV Hessen, LV Niedersachsen, LV NRW, LV Schleswig-Holstein/Hamburg, LV Sachsen, LV BaWü und LV Thüringen), werden diese nicht durch das Bundesamt ausgefertigt. Das gilt auch für deren Untergliederungen (Stämme etc.).

Für alle anderen (LV Rheinland-Pfalz/Saar) gilt folgendes Verfahren:

2.) Verfahren

- Beträge müssen fließen, d. h. das Geld muss bei der Untergliederung in bar oder auf dem Konto eingegangen sein. Es dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die sich auf einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen beziehen.
- Geldspenden müssen immer, ganz gleich in welcher Höhe, im Bundesamt mit dem entsprechenden Antragsschreiben beantragt werden.
- Auch Sachspenden müssen mit dem entsprechenden Antragsschreiben für Sachspenden im Bundesamt beantragt werden.
- Durch Unterschrift bestätigt die Untergliederung die Beachtung der Hinweise auf dem Antragsschreiben. Dazu gehört, dass es sich bei der Spende nicht um Mitgliedsbeiträge handelt, dass die Gelder nur entsprechend unserer Satzung (Förderung der Jugendhilfe) verwendet werden und die entsprechenden Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

3.) Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt. Zur Anerkennung beim Finanzamt kann bei Bedarf eine Kopie des Freistellungsbescheides im Bundesamt angefordert werden.

403022 (06.18)

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
Bundesamt
Kesselhaken 23
34376 Immenhausen
Telefon 05673 995 84 0
info@pfadfinden.de
www.pfadfinden.de
Volksbank Kassel Göttingen
IBAN DE 7952 0900 0000 6313 0206
BIC GENODE51KSI